

Statuten
Sportclub Zoll Basel

Gegründet

1935

Fassung März 2010

I. Name und Zweck des Sportclub Zoll

Art. 1

Unter dem Namen Sportclub Zoll Basel (nachfolgend Sportclub genannt) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sportclub ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sportclub ist als Einzelsektion des Regionalverbandes Basel Mitglied des Schweizerischen Firmensportverbandes.

Art. 2

Der Sportclub fördert alle im Interesse seiner Mitglieder betriebenen Sportarten. Er bezweckt neben der körperlichen Ertüchtigung die Pflege der Kameradschaft und aufrichtigen Freundschaft bei Sport, Spiel und Arbeit.

Im Sportclub werden folgende Sportarten betrieben:

- Handball
- Tennis
- Fussball
- Tischtennis
- Berg & Ski
- Volleyball
- Bowling

Neue Sportarten können in das Programm des Sportclubs nach Bedarf aufgenommen werden.

Zu den Aufgaben des Sportclubs gehören zudem die Vertretung der Interessen der Abteilungen gegenüber dem Firmensportregionalverband Basel und der Eidg. Zollverwaltung, insbesondere das Einfordern der dem Sportclub zustehenden finanziellen Subventionen. Der Sportclub zeichnet sich auch für die Redaktion, Druck und Verteilung des Cluborgans „Pfiif“ verantwortlich.

II. Mitgliedschaft

A. Allgemeines

Art. 3

Der Sportclub kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) Aktivmitglieder der Abteilungen
- b) Passivmitglieder
- c) Gönner/Gönnerin
- d) Ehrenmitglieder SC Zoll Basel
- e) Ehrenmitglieder der Abteilungen
- f) Freimitglieder der Abteilungen

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Die Aktivmitgliedschaft wird grundsätzlich durch die Abteilungen gewährt und kann von jeder Person erworben werden, die sich in einer schriftlichen Beitrittserklärung verpflichtet, den Statuten nachzuleben.

Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, eigene Gönner/Gönnerinnen und Freimitglieder zu führen und sind befugt, über ihre Aktivmitgliedschaft und die ihnen angeschlossenen Gönner / Gönnerinnen nähere Bestimmungen zu erlassen.

Passivmitglied oder Gönner / Gönnerin kann jede Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Sportclubs zu unterstützen, ohne am aktiven Betrieb teilzunehmen. Sie haben an Vereinsversammlungen nur beratende Stimme.

Aktivmitglieder können jederzeit in die Reihen der Passivmitglieder oder Gönner / Gönnerinnen übertreten. Ebenso ist es den Passivmitgliedern und Gönner/Gönnerinnen jederzeit möglich, sich in eine Aktiv-Abteilung übertragen zu lassen. In beiden Fällen ist die Person aber mit dem Übertritt für das ganze laufende Jahr aktivbeitragspflichtig.

Art. 5

Die Ehrenmitgliedschaft SC Zoll Basel kann solchen Mitgliedern zuerkannt werden, die sich um den Sportclub in besonders hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 6

Auf Antrag der Abteilungen können Mitglieder durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern der Abteilungen ernannt werden, die sich um die jeweilige Abteilung besonders verdient gemacht haben.

Art. 7

Die Aktivmitglieder sind allein berechtigt, den Sportclub bei sportlichen Veranstaltungen nach Massgabe der durch den Vorstand und die Abteilungsleitungen aufgestellten Richtlinien zu vertreten.

Ausgenommen davon ist die Abteilung Berg & Ski; auch Passivmitglieder sind befugt, an den durch die Abteilung Berg & Ski des Firmensportverbandes oder der Sportclubsektion organisierten Veranstaltungen teilzunehmen.

C. Austritt

Art. 8

Der Austritt von Mitgliedern kann auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand erfolgen. Er ist jedoch nur auf Ende des Vereinsjahres und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtung möglich.

Durch die Verwaltung versetzte Aktivmitglieder können den Austritt monatsweise erklären.

Passivmitglieder können durch den Vorstand, Aktivmitglieder und Gönner/Gönnerinnen durch die betreffenden Abteilungen auf Grund folgender Tatbestände aus dem Sportclub ausgeschlossen werden:

- a) wegen Verletzung der Statuten und Nichtbeachtung von Vereinsbeschlüssen
- b) wegen Nichterfüllen finanzieller Verpflichtung
- c) wegen unkorrekter, das Ansehen des Sportclubs oder des Firmensports schädigender Handlungen oder Äusserungen

Ausgeschlossene Aktivmitglieder können durch den Vorstand beim SFS zum Boykott gemeldet werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, gegen den Entscheid des Vorstandes, respektive der Abteilungen, zu rekurrieren.

Der Entscheid der Delegiertenversammlung ist endgültig.

Mitglieder, welche wegen Pensionierung oder Beendigung des Dienstverhältnisses aus der Zollverwaltung austreten, können im Sportclub verbleiben.

Art. 9

Mutationen von Aktivmitgliedern und von Gönner/Gönnerinnen sind durch die betreffenden Abteilungen, solche von Passivmitgliedern durch die Delegiertenversammlung des Sportclubs zu bestätigen.

Ausschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

III. Organe

Art. 10

Die Organe des Sportclubs sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Abteilungen
- d) Die Redaktion des Cluborgans
- e) Die Rechnungsrevisoren

A. Die Delegiertenversammlung

Art. 11

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Sportclubs.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im Frühjahr statt (Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr). An der Delegiertenversammlung muss jede Abteilung vertreten sein. Auf Anträge – auch finanzieller Art - nicht vertretener Abteilung wird nicht eingetreten.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Er ist zur Einberufung innert Monatsfrist verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Abteilungen dies schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

Die Einladungen zu einer Delegiertenversammlung sind den Abteilungen mindestens einen Monat vorher zuzustellen.

Art. 12

Die ordentliche Delegiertenversammlung hat über folgende Punkte zu beschliessen:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- 2) Mitgliedermutationen
- 3) Genehmigung des Jahres-, Kassa- und Revisorenberichtes
- 4) Festsetzen der Passivbeiträge; Genehmigung des Budgets
- 5) Berichterstattung der einzelnen Abteilungen
- 6) Wahl des Clubpräsidenten und des Vorstandes
- 7) Wahl der Rechnungsrevisoren
- 8) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9) Anträge
- 10) Verschiedenes

Art. 13

Für die Durchführung der DV gelten folgende Bestimmungen:

- a) Jede Abteilung hat bei den Abstimmungen eine Stimme. Sind Abteilungen durch mehrere Delegierte vertreten, so ist nur ein Delegierter zur Stimmabgabe berechtigt. Den Übrigen kommt beratende Stimme zu.
- b) Passivmitglieder haben nur beratende Stimme.
- c) Vorstandsmitglieder haben nur als Delegierte ihrer Abteilung Stimmrecht.
- d) Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr; der Präsident hat Stichentscheid. Ausnahmen siehe Art. 9, 14 und 15
- e) An der DV erfolgen die Abstimmungen in der Regel offen; auf Beschluss der Versammlung können sie jedoch geheim durchgeführt werden.
- f) Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.

Art. 14

Änderungen und Ergänzungen der Statuten können durch die Delegiertenversammlung zum Beschluss erhoben werden. Es bedarf dazu einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 15

Anträge und Rekurse zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind dem Vorstand schriftlich begründet und mindestens 14 Tage vorher einzureichen.

Anträge dringlicher Natur können an der Delegiertenversammlung selbst, bei 2/3-Mehrheit, noch zur Behandlung und Beschlussfassung zugelassen werden.

Anträge, die eine Statutenänderung betreffen, sind von der Dringlichkeit ausgeschlossen.

B. Der Vorstand

Art. 16

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Sportclubs. Er wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

In den Vorstand können nur Mitglieder des Sportclubs gewählt werden, die zum aktiven oder pensionierten Personal der Zollverwaltung gehören, oder Ehegatten von aktivem Personal der Zollverwaltung. Die ordentliche Delegiertenversammlung kann Ausnahmen beschliessen.

Tritt ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres von seinen Funktionen zurück, ist der verwaiste Posten durch den Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung provisorisch zu besetzen.

Art. 17

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Sekretär / Vizepräsident
- c) Kassier

Art. 18

Fragen grundsätzlicher Natur werden durch den Vorstand behandelt, insbesondere:

- a) Leitung des Sportclubs
- b) Verwaltung der Finanzen
- c) Überwachung der Entwicklung in den einzelnen Sportarten in Zusammenarbeit mit den Leitern der entsprechenden Abteilungen
- d) Einführung neuer Sportarten
- e) Beilegung von Differenzen zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Sportabteilungen und zwischen Sportabteilungen
- f) Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern (Art. 8)
- g) Genehmigung der durch die Abteilungsleitungen für die einzelnen Sportarten ausgearbeiteten Richtlinien
- h) Festlegung der finanziellen Unterstützung der einzelnen Abteilungen
- i) Vorbereitung der Delegiertenversammlung, insbesondere Ausarbeitung von Wahlvorschlägen
- j) Wahl der für die Organisation von vereinsinternen Anlässen notwendigen Ausschüsse
- k) Anträge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Festlegung, welche Chargen der einzelnen Abteilungsleitungen durch das aktive oder pensionierte Personal der Zollverwaltung besetzt sein müssen

Art. 19

Der Sportclub wird durch die Unterschrift des Präsidenten oder Sekretärs und eines weiteren Vorstandmitgliedes kollektiv verpflichtet.

Im Rahmen des ordentlichen Finanzhaushaltes hat der Kassier Einzelunterschrift. Geschäfte, die die einzelnen Abteilungen betreffen, werden durch diese selbst getätigt.

D. Die Abteilungsleitungen

Art. 20

Die Abteilungsleitungen haben auf der einen Seite über technische Fragen zu entscheiden und auf der anderen Seite Fragen prinzipieller Natur, welche die einzelnen Sportarten betreffen, in empfehlendem oder ablehnendem Sinn an den Vorstand weiterzuleiten.

In diesem Rahmen sind die Abteilungen auch befugt, Reglemente, welche die einzelnen Sportarten ordnen, aufzustellen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 21

Die Leitung einer Abteilung liegt in den Händen des durch die Generalversammlung der Abteilung bestätigten Leiters der betreffenden Sportdisziplin.

Die Wahl der weiteren Mitglieder der Leitung fällt in die Kompetenz der betreffenden Abteilung, die auch bestimmt, aus wie vielen Mitgliedern die Abteilungsleitung besteht.

Die leitenden Chargen können nur von Mitgliedern des Sportclubs besetzt werden, die zum aktiven oder pensionierten Personal der Zollverwaltung gehören. Die ordentliche Delegiertenversammlung kann Ausnahmen beschliessen.

Der Vorstand des Sportclubs legt fest, welche diese leitenden Chargen innerhalb der verschiedenen Abteilungsleitungen sind.

E. Die Redaktion des Cluborgans

Art. 22

Die Clubzeitung ist das offizielle Organ des Sportclubs. Die darin publizierten Bekanntmachungen des Vorstandes oder der Abteilungsleitungen sind verbindlich.

Die Redaktion der Clubzeitung liegt in den Händen eines durch die Delegiertenversammlung gewählten Redaktors. Er ist für den Inhalt der Clubzeitung allein verantwortlich.

Nach Bedarf kann er weitere Vereinsmitglieder zur Mitarbeit zuziehen.

F. Die Rechnungsrevisoren

Art. 23

Zur Prüfung der Rechnung wählt die Delegiertenversammlung einen ersten und zweiten Revisor sowie einen Suppleanten. Diese haben der Delegiertenversammlung über ihre Revision schriftlich Bericht zu erstatten. Nach zwei Jahren scheidet der erste Revisor automatisch aus.

IV. Finanzielles

Art. 24

Dem Sportclub stehen folgende Einnahmen zur Verfügung:

- a) Passivbeiträge
- b) Beiträge der Eidgenössischen Zollverwaltung
- c) Erlös aus Veranstaltungen des Sportclubs
- d) Schenkungen

Das Geschäftsjahr des Sportclubs entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25

Die Höhe der Aktivmitgliedschaft wird durch die einzelnen Abteilungen selber festgelegt. Die Beiträge werden durch die Abteilungen selbst verwaltet. Sie müssen so hoch bemessen sein, dass sich die Abteilungen selber tragen können. Auf Antrag kann die Delegiertenversammlung finanzielle Unterstützung an die Abteilungen gewähren.

Art. 26

Für Verpflichtungen des Sportclubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Der Beitrag pro Mitglied beträgt höchstens CHF 300.--. Die Höhe des Beitrages wird an der ordentlichen Hauptversammlung für das nächste Rechnungsjahr festgesetzt.

Art. 27

Der Delegiertenversammlung steht das Recht zu, solchen Mitgliedern, die mit einer speziellen Funktion betraut sind, den Beitrag zeitweilig zu erlassen.

Art. 28

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Über die finanziellen Verpflichtungen von aktiven Ehren- oder Freimitgliedern entscheiden die betreffenden Abteilungen. Wenn möglich sollen die Geehrten beitragsfrei erklärt werden.

Art. 29

Die Ausgaben der Hauptkasse werden von der Delegiertenversammlung mit der Genehmigung des Budgets bewilligt. Für Ausgaben ausserhalb des Budgets gelten folgende Kompetenzen je Einzelfall:

Präsident bis Fr. 200.--
Vorstand bis Fr. 500.--

Für Ausgaben, welche diesen Betrag übersteigen, ist eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

V. Auflösung

Art. 30

Die Auflösung des Sportclubs kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 2/3 der Abteilungen anwesend ist. Ist das Quorum nicht erreicht, so ist innert Monatsfrist eine 2. Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Abteilungen beschlussfähig ist. Es bedarf in beiden Fällen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Abteilungen, um die Auflösung zu beschliessen.

Ein allfällig vorhandenes Vermögen wird anteilmässig (Betrag pro Aktivmitglied) an die bestehend bleibenden Abteilungen verteilt. Bleiben keine Abteilungen bestehen, wird das Geld einer gemeinnützigen Organisation überwiesen. Die Delegiertenversammlung entscheidet, welche dies sein soll.

VI. Inkraftsetzung

Art. 31

Diese Statuten ersetzen die Urstatuten vom 5.12.1935, die Änderungen derselben bis zur Fassung 1987 und die Änderungen bis und mit der Generalversammlung 2010.

Sie treten sofort in Kraft.

Basel, 05.03.2010

Sportclub Zoll Basel

Der Präsident:
sig. Ralf Pelli

Der Vizepräsident:
i.V. sig. Michel Zeender